

Vorlage für die Kammern

Entwurf der Neufassung der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung“

1. Anlass

Eine Überarbeitung der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung“ (Abiturrichtlinie) vom 28. April 2010 ist wegen der novellierten Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) in der Fassung vom 19. Juli 2012 notwendig.

2. Wesentliche Änderungen

Der vorliegende Entwurf für die Abiturrichtlinie enthält folgende wesentlichen Änderungen, die sich aus der Novellierung der APO-AH in den §§ 24 und 26 ergeben:

- **Zentrale schriftliche Prüfungen** finden in der Abiturprüfung in den folgenden Fächern statt: Deutsch, Fremdsprachen (außer Griechisch), Geographie, Geschichte, PGW, Philosophie, Psychologie (grundlegendes Anforderungsniveau), Religion, Betriebswirtschaft*, Pädagogik*, Psychologie*, Volkswirtschaft*, Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Technik* und Sport.
- **Das Korrekturverfahren** wird an die neue Regelung in § 24 APO-AH angepasst. Die Korrektur erfolgt in der Schule des Prüflings. Die für den Unterricht zuständige Fachlehrkraft ist Referentin bzw. Referent. Korreferentin bzw. Korreferent ist eine andere von der zuständigen Behörde bestimmte Lehrkraft. Die für den Unterricht zuständige Lehrkraft korrigiert die Arbeiten unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler, bewertet jede Arbeit mit einer Punktzahl und fertigt ein Gutachten an. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Jede Arbeit wird sodann von der Korreferentin bzw. dem Korreferenten durchgesehen, die sich entweder der Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft anschließt oder ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung anfertigt. Aufgrund der Einführung zentral gestellter Prüfungsaufgaben kann auf eine anonyme Fremdkorrektur verzichtet werden.

* an beruflichen Gymnasien

- Die zuständige Behörde kann in einem Stichprobenverfahren anordnen, dass die Zweitkorrektur außerhalb der Schule des Prüflings erfolgt.
- **Die mündliche Abiturprüfung** findet in der Profiloberstufe nach Wahl der Schülerinnen und Schüler in Form einer herkömmlichen mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung statt. Die novellierte APO-AH sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler sich zu Beginn des dritten Semesters für eine Form entscheiden.
- Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die **Präsentationsprüfung** zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.
- Die Berücksichtigung der von der Schülerin bzw. dem Schüler eine Woche nach Themenausgabe vorgelegten **schriftlichen Dokumentation** in der Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird künftig nur noch generell geregelt. Die vorherige Bestimmung nach der die gesamte Prüfung bestenfalls noch mit mangelhaft bewertet werden konnte, wenn die Dokumentation verspätet vorgelegt wurde, war zu eng und beschnitt den Prüfungsausschuss in seinem Beurteilungsspielraum.
- In der Neufassung der Abiturrichtlinie wurde die Reihenfolge bei der Darstellung der mündlichen Prüfung der Punkte 5.1 und 5.2 sowie 6.2 und 6.3 verändert. Entsprechend dem Wortlaut der APO-AH wird die Präsentationsprüfung in ihrer besonderen Form herausgehoben. Die Schülerin bzw. der Schüler muss sich bewusst für diese Prüfungsform entscheiden, es sei denn, sie bzw. er hat das profilgebende Fach als mündliches Prüfungsfach gewählt. Die Nachprüfung sowie die herkömmliche mündliche Prüfung werden nach denselben Regularien durchgeführt.

Die einzelnen Fachteile wurden gemäß den Veränderungen in der APO-AH redaktionell angepasst. Auf Grund ihres Umfangs liegen sie dieser Vorlage nicht an. Der vorliegende Entwurf der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung“ mit allen 35 Anlagen kann im Internet unter <http://www.hamburg.de/bildungsplaene/abiturrichtlinien-2012-entwuerfe/> eingesehen werden.

3. Inkrafttreten

Die Neufassung der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung“ tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung“ vom 28. April 2010 außer Kraft.

4. Weiteres Verfahren

Die Kammern werden um eine Stellungnahme bis zur für den 31. Oktober 2012 vorgesehenen Befassung durch die Deputation gebeten.